

Gewässerordnung Neurather See

Diese Gewässerordnung regelt die Ausübung der Angelfischerei am Neurather See

Aktiver Tier-, Natur- und Umweltschutz sind oberstes Gebot für jeden Fischereiausübungsberechtigten.

Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

1. Die Erlaubnisscheininhaber (Angler) sind verpflichtet, die fischereigesetzlichen Bestimmungen, die dazu ergangenen Verordnungen, das Tierschutzgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz und das Landschaftsgesetz NRW sowie die Anordnungen der Stadt Grevenbroich als Gewässereigentümer zu befolgen.
2. Die Erlaubnisscheininhaber sind nur berechtigt, in der im Erlaubnisschein angegebenen Gewässerstrecke den Fischfang auszuüben. Die übrigen Flächen unterliegen land- und wasserseitig einem Betretungsverbot.
Der Fischfang ist im Bereich der Vogelschutzzone verboten. Die Vogelschutzzone ist in den ausgegebenen Fischereischeiden kenntlich gemacht. Den Jahresfischereierlaubnisschein-Bewerbern wird die zu befischende Strecke durch die jeweiligen Vereine zur Kenntnis gebracht.
3. Jeder Angler muss am Gewässer den Jahres- bzw. Fünfjahresfischereischein und den Fischereierlaubnisschein bei sich führen.
4. Jugendfischereischeininhaber dürfen den Fischfang nur in Begleitung eines Anglers ausüben, der im Besitz eines Jahres- bzw. Fünfjahresfischereischeins ist.
5. Fischereiaufsehern, Polizeibeamten und kontrollierenden Personen der Stadt Grevenbroich sind die unter 3) und 4) genannten Papiere auf Verlangen vorzuzeigen. Gleiches gilt für die erzielten Fänge; Behältnisse sind zu öffnen. Den Anordnungen des Kontrollpersonals ist Folge zu leisten.
6. Jeder Erlaubnisscheininhaber hat über die Art, die Anzahl, das Gewicht und die Länge der dem Gewässer entnommenen Fische eine Fangliste zu führen und diese am Jahresende dem Pächter auszuhändigen.
7. Gesetzliche Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen sind einzuhalten.
8. Der Angelplatz ist vor Beginn des Angelns zu säubern, während des Angelns sauber zu halten und nach dem Angeln sauber zu verlassen. Die Ufergrundstücke müssen geschont werden, auf die Belange des Eigentümers ist Rücksicht zu nehmen.
9. Jeder Erlaubnisscheininhaber soll von ihm festgestellte Mängel und Störungen des Gewässers, insbesondere Fischsterben, unverzüglich der Stadt Grevenbroich mitteilen. Darüber hinaus ist das zuständige Ordnungsamt oder die Polizei zu verständigen.
10. Im Seegelände sind u. a. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Lagern, das Aufstellen von Zelten jeder Art und das Feuermachen (offene Feuer oder in Feuerschalen, Grilleinrichtungen) verboten. Störungen für nistende und brütende Tiere sind zu vermeiden. Die Nutzung eines Schirms mit Überhang (im Mittel 2,20 m im Durchmesser) ist zulässig. Zelte mit Boden, die den Radius eines Anglerschirms übersteigen, sind demzufolge nicht zugelassen.

11. Die Angler dürfen keine Beleuchtung verwenden, die die Tierwelt erheblich in ihrer Nachtruhe stören kann. Eine Ausleuchtung ist mit Abdeckungen auf den unmittelbar notwendigen Bereich zu beschränken.
12. Das Landen und Töten der Fische hat waidgerecht zu erfolgen. Untermaßige Fische und in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend ins Gewässer zurück zu setzen. Verboten ist es ansonsten, maßige oder verletzte Fische in das Gewässer zurück zu setzen. Diese sind sofort zu töten und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. An erkennbaren Krankheitssymptomen leidende Fische sind zu töten. Gegebenenfalls ist die Stadt Grevenbroich zu informieren.
13. Das Anfüttern von Fischen ist zum Schutz der Gewässerqualität verboten.
14. Fischbesatzmaßnahmen sind ausschließlich der Stadt Grevenbroich vorbehalten.
15. Das Haltern lebender Fische und die Verwendung lebender Köderfische sind verboten. Tote Köderfische dürfen nur aus dem Neurather See stammen.
16. Für Schäden, die der Erlaubnisscheininhaber oder Dritte erleiden, ist der Verursacher verantwortlich. Die Stadt Grevenbroich ist nicht schadensersatzpflichtig.

Zu widerhandlungen gegen diese Gewässerordnung können den ersatzlosen und unmittelbaren Entzug des Fischereierlaubnisscheines nach sich ziehen.

Meldung von Störungen:

Die Stadt Grevenbroich ist während der Dienstzeiten

per Telefon 02181/608424 oder 02181/9199

per Fax 02181/6088424

per E-Mail norbert.wolf@grevenbroich.de

außerhalb der Dienstzeiten in Notfällen: 0172/2913581 zu erreichen.

Grevenbroich, den 30.04.2014

Die Bürgermeisterin

Ursula Kwasny